BEBAUUNGSPLAN M - 1.500



DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN. ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

MINDEN, DEN 21. MÄRZ 1989

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTER- U. VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAGE

(BEINERT)
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 5.10. bis einschl. 19.10.1987 stattgefunden.
Lübbecke, den 21.10.1987

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 2.11.1988 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und den Bebauungsplanentwurf gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Lübbecke, den 4.11.1988.

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der Aufstellungsbeschluß und die Offenlegung dieses Bebauungsplanes sind am 25.11.1988 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekanntgemacht worden.
Lübbecke, den 28.11.1988

Der Stadtdirektor

Der Bebauungsplan nebst Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 7.12.1988 bis einschl. 12.1.1989 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstr. 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Lübbecke, den 16.1.1989

Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 22.3.1990 der Änderung des Offenlegungsplanes zugestimmt und dessen erneute Offenlegung beschlossen.
Lübbecke, den 26.3.1990

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Die erneute Offenlegung des Bebauungsplanes ist am 20.4.1990 in Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekanntgemacht worden.
Lübbecke, den 23.4.1990

Der Stadtdirektor

Dieser Plan wurde gem. § 11 Baugesetzbuch am 8.10.1991 angezeigt.
Siehe Verfügung des Regierungspräsidenten vom 5.12.1991
AZ.: 35.21.11-605/1.126
Detmold, den 5.12.1991

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

T e x t

A

Rechtsgrundlagen

1. §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1986 (BGBl. I S. 2254).
2. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW 1984 S. 475/SGV NW 2023).
3. Die Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 24.11.1982 (GV. NW S. 753/SGV NW 231) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26.6.1984 (GV NW 1984 S. 419/SGV NW 232).
4. Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I Nr. 69 vom 30.12.1986).

B

Festsetzungen

1. Die Baukörper sind mit Dächern in 28 - 48 ° Dachneigung auszubilden. In Anpassung an die Bebauung der Wittekindstraße und der Korffstraße sind die Dachflächen der Neubauten mit roten bzw. braunen Dachpfannen einzudecken. Drempel sind im Dachgeschoß bis zu 80 cm Höhe zulässig. Bei der Anlegung von Dachgauben ist eine Breite von 2,50 m nicht zu überschreiten.
2. Die Garagen sind mit geneigten Dächern zu versehen oder in die Dachfläche des Hauptdaches einzubeziehen. Bei den Garagen ist Grenzbebauung zulässig. Bei gemeinsamer Grenzbebauung sind Tiefe, Gesimshöhe und Dachneigung aufeinander abzustimmen.
3. Für das im Plangebiet festgesetzte Pflanzgebot für Bäume sind nur standortgerechte bzw. heimische Gehölze zu verwenden. Der vorhandene Baumbestand ist, falls nicht im einzelnen festgesetzt, soweit dieses aus funktionellen Gründen möglich ist, zu erhalten.
4. Zur Vermeidung von Störungen des Straßen- und Ortsbildes und um einwandfreie Höhenübergänge der Grundstücke untereinander zu erhalten, ist die Veränderung der natürlichen Erdgleiche durch Aufschüttung oder Abgrabung auf allen Grundstücken nur zulässig, soweit sie für die bauliche oder sonstige Nutzung der Grundstücke erforderlich ist und die hierbei entstehenden Geländeniveauunterschiede zwischen den einzelnen Grundstücken sowie zu den Verkehrs- und Grünflächen durch Böschungen bis zu 30 ° ausgeglichen werden können.
5. ~~In den ausgewiesenen allgemeinen Wohngebieten mit eingeschossiger Bauweise dürfen nicht mehr als 2 Wohneinheiten je Grundstück errichtet werden.~~
6. In den festgesetzten Mischgebieten (MI) sind Tankstellen und die in § 6 Abs. 3 Bau NVO aufgeführten Ausnahmen nicht zulässig.
7. In den ausgewiesenen allgemeinen Wohngebieten mit zweigeschossiger Bauweise (II + D) können sowohl Mehrfamilienhäuser als auch Doppel- und Reihenhäuser gebaut werden.

C

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften des Bebauungsplanes Nr. 33 außer Kraft.

8. Bei den Ausschachtungsarbeiten der einzelnen Baumaßnahmen ist auf mineralolverunreinigten Untergrund zu achten. Sollte wider Erwarten sanierungsbedürftiger Boden angetroffen werden, so ist dieser unter Hinzuziehung des Umweltamtes des Kreises Minden-Lübbecke ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der geänderte Bebauungsplanentwurf nebst Begründung hat gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 30.4. bis einschl. 8.6.1990 erneut im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstr. 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Lübbecke, den 11.6.1990

Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB sowie der §§ 4 (1) und 28 (1g) GO NW am 2.8.1990 durch den Rat der Stadt Lübbecke als Satzung beschlossen worden.
Lübbecke, den 6.8.1990

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 5 GO NW am ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstr. 4, öffentlich ausliegt.
Mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
Lübbecke, den

Der Bürgermeister

FESTSETZUNGEN § 9 BAU GB

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- PLANGEBIETSGRENZE
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- II + D — ZWEIGESCHOSSIG + DACHGESCHOSS
- O — OFFENE BAUWEISE
- FIRSTRICHTUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRSBERUHIGT
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- R — HOCHWASSER-RUCKHALTEBECKEN
- ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND
- PFLANZGEBOT FÜR BÄUME
- ST — STELLPLÄTZE
- BAUGRENZE
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ZU BESEITIGENDE GEBÄUDE
- FUSSGÄNGER BEREICH
- FG — FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF

NACHRICHTLICH

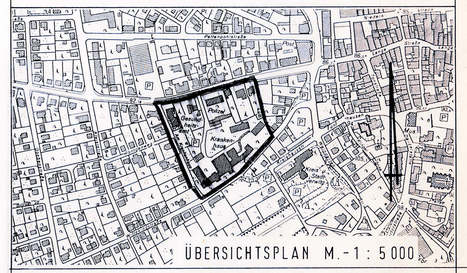
- VORH. TRAFO - STATION
- VORH. 10 KV-KABEL
- VORH. GEBÄUDE

BEBAUUNGSPLAN

NR. 2/03/111 "ALTES KRANKENHAUS"

GELTUNGSBEREICH

DER STADT LÜBBECKE FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER WITTEKINDSTRAßE IM SÜDEN, DER WESTSEITE DER STRAßE "AM KRANKENHAUS" IM WESTEN, DER OSNABRÜCKER STRAßE IM NORDEN UND DER WESTGRENZE DER GRUNDSTÜCKE GEMARKUNG LÜBBECKE, FLUR 22, FLURSTÜCKE 546, 400, 37/20, 497 UND 498 IM OSTEN.



ÜBERSICHTSPLAN M.-1 : 5 000

1. AUSFERTIGUNG (OFFENLEGUNGSEXEMPLAR)

STADT LÜBBECKE